

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Meckenbeuren

vom 18. Oktober 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Meckenbeuren, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den aktiven Abteilungen in Meckenbeuren und Kehlen
  2. den Altersabteilungen in Meckenbeuren und Kehlen
  3. der Jugendabteilung in Kehlen
  4. dem Spielmannszug in Kehlen

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz-.

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden  
-es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden-,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

## § 3

### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein guter Ruf,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit -diese soll mindestens 10 Jahre betragen.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FWG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vorher zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehr-kommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Richtlinien zur Mannschaftsstärke beschließen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

## § 4

### Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des FWG wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FWG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung, haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 FWG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 FWG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FWG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FWG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,- EUR ahnden - § 14 Absatz 2 FWG-

## § 6

### Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen der „Jugendfeuerwehr Kehlen“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.  
Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Feuerwehrausschuss gewählt, auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (6) Der Dienstbetrieb in der Jugendfeuerwehr, wird mit Dienstordnung geregelt.

## § 8

### Spielmansszug

- (1) Der Spielmansszug der Feuerwehr Meckenbeuren führt den Namen „Spielmansszug Kehlen“.
- (2) Der Spielmansszug besteht aus Angehörigen der Feuerwehr Meckenbeuren, sowie Personen die nach § 3 Abs. 2 aufgenommen werden können. Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Spielmansszugausschusses der Feuerwehrausschuss,
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann einen Antragsteller auch nur zum Spielmansszug zulassen, er muss aber trotzdem die Grundausbildung absolvieren und mindestens 3 Proben bei der aktiven Abteilung im Jahr mitüben. Der Kommandant kann ihn jederzeit zum Einsatz einberufen.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Spielmansszug endet, wenn der Angehörige aus der aktiven Abteilung oder Jugendfeuerwehr ausscheidet; die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.  
Bei Ausscheiden aus dem Spielmansszug entscheidet der Feuerwehrausschuss über die weitere Verwendung.
- (5) Der Spielmansszug hat das Recht, einen eigenen Ausschuss, den Tambourmajor, sowie den Geschäftsführer auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.  
Die Wahlen für den Tambourmajor und den Geschäftsführer sind erst bestätigt, wenn der Feuerwehrausschuss zugestimmt hat.
- (6) Der Dienstbetrieb im Spielmansszug, wird mit Dienstordnung geregelt.

## § 9

### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschuss“

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutz, wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 10

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten und Leiter der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

## § 11

### Feuerwehrkommandant stellvert. Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Kommandant und Stellvertreter aus verschiedenen Abteilungen kommen.

- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs.2 Satz 2 FWG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7), Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FWG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken, (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  5. die Tätigkeit des Kassenverwalters (Sondervermögen § 17) sowie der Gerätewarte zu überwachen,
  6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),
  8. auf die Instandsetzung der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs.1 Satz 2 FWG),
  9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden -§ 9 Abs. 2 FWG-.
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 10 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend; sie sind für die Kameradschaftskasse ihrer Abteilung zuständig. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt, ausgenommen der Jugendfeuerwehrwart.
- (13) Der Abteilungskommandant, der Leiter einer Abteilung und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

## § 12

### Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer), dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 13

### Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter (Sondervermögen § 17) werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Anstelle dieses Schriftführers können diese Aufgaben auch den Schriftführern der Abteilungen abwechselnd übertragen werden.

(3) Der Kassenverwalter hat das Sondervermögen (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,- EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Für die Schriftführer und Kassenverwalter (Sondervermögen § 17) in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 3. sinngemäß; sie werden vom Abteilungsausschuss gewählt.

(5) Die Gerätewarte der aktiven Abteilungen werden von den Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten und des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.

(6) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(7) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten zu melden.

## **§ 14**

### **Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus je 6 Mitgliedern aus jeder aktiven Abteilung, die in der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt werden. Dem Feuerwehrausschuss müssen folgende Personen angehören, die die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend einschränken:

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- die Kommandanten der aktiven Abteilungen
- die stellvertretenden Kommandanten der aktiven Abteilungen
- der Jugendfeuerwart
- der Geschäftsführer des Spielmannszugs.

Außerdem gehört dem Feuerwehrausschuss ein Leiter der Altersabteilungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Sofern Schriftführer und Kassenverwalter (Sondervermögen § 17) nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Eine Kopie dieser Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(7) In den aktiven Abteilungen ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abt. Kommandanten als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bei

- den aktiven Abteilungen in Meckenbeuren und Kehlen aus je 4 gewählten Mitgliedern,
- den übrigen Abteilungen aus dem Leiter als Vorsitzenden und
- den Altersabteilungen in Meckenbeuren und Kehlen aus je 3 gewählten Mitgliedern,
- der Jugendabteilung in Kehlen aus dem Gruppenführer, dessen Stellvertreter, Schriftführer und zwei gewählten Mitgliedern,
- beim Spielmannszug in Kehlen aus dem Tambourmajor, Kassenverwalter, Gerätewart, Jugendvertreter und zwei gewählten Mitgliedern.

Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abteilungen sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen einzuladen; sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 15**

### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter (Sondervermögen § 17) einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters (Sondervermögen § 17).

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.

(5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## **§ 16**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 17**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr Meckenbeuren und für jede aktive Abteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgabe enthält, sie sind sorgfältig zu schätzen, wenn sie nicht errechenbar sind. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden, die Ermächtigung wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Der Abteilungskommandant vertritt bei der Ausführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (6) Für das Sondervermögen der Feuerwehr Meckenbeuren gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend, an die Stelle des Abteilungskommandant und des Abteilungsausschuss treten der Kommandat der Feuerwehr und der Feuerwehrausschuss.
- (7) Die Sonderkassen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Kameradschaftspflege eine Zuwendung der Gemeinde. Diese Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Angehörigen einer Abteilung am Jahresanfang. Die Höhe der Zuwendung wird im jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde festgelegt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13. Mai 1991 / 18. Oktober 2001 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 18. Oktober 2006  
gez.

Weiß  
Bürgermeister